**Vorlage Nr. 031/2017**

LANDRATSAMT
**WALDSHUT**

21.02.2017

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales**
**Jugendamt**

**Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 8a und 72a SGB VIII nach dem Bundeskinderschutzgesetz - Stand der Umsetzung**

**Beschlussvorlage**

| Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Jugendhilfeausschuss | 14.03.2017 | öffentlich | Beschlussfassung |

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom aktuellen Stand der Umsetzung und beauftragt die Verwaltung mit der Überarbeitung der Förderrichtlinien in der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung des § 72a SGB VIII.

**Sachverhalt:**

In den vergangenen Jahren wurden deutschlandweit immer wieder sexuelle Missbrauchsfälle aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bekannt. Deswegen wurde der § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst. Die gesetzlichen Regelungen wurden im Jugendhilfeausschuss am 24.11.2015 vorgestellt und das Vorgehen für die Umsetzung im Landkreis beschlossen.

Information der Kommunen:
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden bei der Bürgermeisterdienstbesprechung am 28.04.2016 über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz informiert und im Anschluss schriftlich gebeten, dem Jugendamt die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine und sonstigen Gruppierungen, die Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe erbringen, mitzuteilen.

Einige Gemeinden stellten die Daten der Vereine zur Verfügung und anhand eigener Recherche wurden in den übrigen Gemeinden die Daten zusammengetragen. Anschließend wurden 1.079 Vereine angeschrieben und zu einer regionalen Informationsveranstaltung eingeladen. 147 Vereine mit 206 Personen nahmen an den Veranstaltungen in Waldshut-Tiengen, Bad Säckingen, St. Blasien, Stühlingen und Lauchringen teil.

Inhalte der Informationsveranstaltungen waren:
- Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz
- Zielsetzung „Stärkung des aktiven Kinderschutzes auch außerhalb der Familie“
- Schutzkonzepte als präventive Maßnahme in der Vereinsarbeit
- Einholung des erweiterten Führungszeugnisses als ein Baustein

Bei der Durchführung der Informationsveranstaltungen wurden die Vertreter des Jugendamtes von der Jugendreferentin des Dekanats Waldshut, die zugleich im Vorstand des Kreisjugendrings ist, unterstützt.

Feuerwehren:
Obwohl das Jugendamt keine Vereinbarungen direkt mit den Feuerwehren im Kreis abschließt, sondern dieser Bereich durch Vereinbarungen mit den Gemeinden abgedeckt wird, wurde eine Infoveranstaltung ausschließlich für die Jugendfeuerwehren im Landkreis durchgeführt. Eingeladen hatte der Kreisvorsitzende der Jugendfeuerwehren.

Nach der letzten Informationsveranstaltung am 1. Februar 2017 erhielten inzwischen alle Vereine eine vorbereitete Vereinbarung zum § 72a SGB VIII und gleichzeitig das Angebot zur zukünftigen Unterstützung bei Fragen zur Umsetzung, insbesondere auch bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts. Soweit keine Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt, kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, indem es den ihm bekannten Vereinen und Trägern den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII anbietet. Jeder Träger oder Verein entscheidet letztlich in eigener Verantwortung, ob er eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließt.

Wird allerdings eine finanzielle Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe in Anspruch genommen, ist zukünftig der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich. Die bestehenden Förderrichtlinien in der Kinder- und Jugendarbeit sind deshalb zu überarbeiten und mit dem Kreisjugendring sind Gespräche über die zukünftige Ausgestaltung der Förderrichtlinien zu führen.

Dr. Martin Kistler
Landrat